

Satzung 02 :: 2013 | 12-12-2013

**Satzung über die Wahlwerbung in Angeboten
nach dem Bayerischen Mediengesetz
(Wahlwerbesatzung – WWS)**

Vom 4. Februar 1999
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 6)

geändert durch Satzung vom 25. März 2004
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14)

geändert durch § 8 der Volksbegehren- und
Volksentscheidewerbesatzung (VVS) vom 8. Mai 2008
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 20)

zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2013
(AMBI 2013, S. 14)

**Satzung über die Wahlwerbung
in Angeboten nach dem
Bayerischen Mediengesetz
(Wahlwerbesatzung - WWS)**

vom 4. Februar 1999

**zuletzt geändert durch
Satzung vom 12. Dezember 2013
(AMBI 2013, S. 14)**

Auf Grund von Art. 24 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Angebote mit Wahlwerbung
- § 2 Grundsatz der Gleichbehandlung, Kostenerstattung
- § 3 Beginn der Wahlwerbung
- § 4 Umfang der Wahlwerbung
- § 5 Inhalt der Wahlwerbesendungen

**Teil 2
Besondere Vorschriften**

**Erster Abschnitt
Landtags-, Bundestags- und
Europaparlamentswahlen**

- § 6 Verteilung der Sendezeit für Wahlwerbung

**Zweiter Abschnitt
Kommunalwahlen**

- § 7 Verteilung der Sendezeit für Wahlwerbung
- § 8 Stichwahlen

**Teil 3
Schlussvorschriften**

- § 9 Ausführungsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Angebote mit Wahlwerbung

(1) ¹Die Werbung politischer Parteien, Wählergruppen und sonstiger Wahlvorschlagsberechtigter (Wahlvorschlagsberechtigte) zur Vorbereitung von Wahlen (Wahlwerbung) wird im Rahmen des Angebots eines Anbieters oder einer Anbietergemeinschaft oder -gesellschaft in die von der Landeszentrale genehmigten Rundfunkprogramme und -sendungen eingebracht. ²Die Einbringung von Wahlwerbung in Aus- und Fortbildungskanäle ist unzulässig. ³Die zwischen dem Anbieter und den Wahlvorschlagsberechtigten vereinbarten Sendezeiten zur Einbringung von Wahlwerbung auf Hörfrequenzen oder Fernsehkanälen (Übertragungswege) sind der Landeszentrale umgehend, spätestens drei Werktage vor dem ersten Sendetermin, anzuzeigen. ⁴Die Ausstrahlung der Wahlwerbung wird untersagt, wenn ihre Einbringung den Bestimmungen dieser Satzung, des Rundfunkstaatsvertrages und des BayMG nicht entspricht.

(2) ¹Wahlvorschlagsberechtigte können außer Wahlwerbung keine anderen Angebote einbringen. ²Andere Rundfunkprogramme und -sendungen dürfen nicht für die Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit von Wahlvorschlagsberechtigten bestimmt sein. ³Die Überlassung von Sendezeit an Dritte zu Zwecken der sonstigen Werbung für politische Ideen in Rundfunkprogrammen und -sendungen ist unzulässig. ⁴Dies gilt auch für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 2

Grundsatz der Gleichbehandlung, Kostenerstattung

(1) ¹Im Rahmen des Art. 5 Abs. 5 Satz 4 BayMG muss der Anbieter die Einräumung von Sendezeit anbieten, die mindestens $\frac{1}{4}$ der dem größten Wahlvorschlagsberechtigten einzuräumenden Sendezeit beträgt und nach der Bedeutung des Wahlvorschlagsberechtigten zu erhöhen ist. ²Bei Einbringung eines gemeinsamen Wahlvorschlages durch mehrere Wahlvorschlagsberechtigte richtet sich die Sendezeit nach der Bedeutung der beteiligten Wahlvorschlagsberechtigten in ihrer Gesamtheit. ³Die Verbreitung der Wahlwerbung muss für alle zur Wahlwerbung zugelassenen Wahlvorschlagsberechtigten zu einem gleichwertigen Sendezeitpunkt ermöglicht werden. ⁴Grundsätzlich müssen bei Hörfunkprogrammen Sendezeiten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr angeboten werden, bei Fernsehprogrammen zwischen 17.00 Uhr und 24.00 Uhr.

(2) Die Anbieter können von den Wahlvorschlagsberechtigten höchstens die Erstattung der durch die Ausstrahlung der Wahlwerbesendungen entstehenden Selbstkosten verlangen.

§ 3

Beginn der Wahlwerbung

¹Wahlwerbung darf höchstens im Zeitraum vom 31. Tag bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltag eingebracht werden. ²Voraussetzung der Einbringung ist außerdem, dass ein Wahlvorschlag des Wahlvorschlagsberechtigten zu der Wahl zugelassen ist. ³Die Zulassung ist der Landes-

zentrale in Zweifelsfällen durch eine Bestätigung der gesetzlich zuständigen Behörde nachzuweisen. ⁴Der Anbieter soll dem Wahlvorschlagsberechtigten auf dessen Anfrage bis zehn Tage vor Beginn des in Satz 1 genannten Zeitraumes verbindlich seine Bereitschaft zur Ausstrahlung von Wahlwerbung erklären.

§ 4

Umfang der Wahlwerbung

(1) Im Rahmen der eingeräumten Sendezeiten kann die Wahlwerbung nur in Form von Sendungen eingebracht werden, deren Länge mindestens eine halbe Minute beträgt und eineinhalb Minuten nicht überschreitet (Wahlwerbesendung).

(2) Wahlwerbesendungen sind nicht auf die dem Anbieter nach Art. 8 BayMG für Werbung zur Verfügung stehende Sendezeit anzurechnen.

(3) Meldet ein Wahlvorschlagsberechtigter seinen Anspruch auf Einräumung von Sendezeit nach dem gemäß § 3 Satz 1 möglichen Beginn der Wahlwerbung an, vermindert sich der Anspruch für jede abgelaufene volle Woche um ein Viertel der diesem Wahlvorschlagsberechtigten insgesamt einzuräumenden Sendezeit.

(4) Wenn mehr als ein Drittel der auf dem genutzten Übertragungsweg erreichbaren Teilnehmer aus sendetechnischen Gründen keinen Empfang haben konnte oder wenn die Wiedergabe aus technischen Gründen so gestört war, dass ihre Wirkung erheblich beeinträchtigt wurde, kann die Wiederholung von Wahlwerbesendungen vorgesehen werden.

§ 5

Inhalt der Wahlwerbesendungen

(1) ¹Die Wahlwerbesendungen sind als solche zu kennzeichnen und dürfen die anderen Rundfunksendungen nicht unterbrechen. ²Wahlwerbesendungen dürfen nicht innerhalb eines Wirtschaftswerbeblocks eingebracht werden. ³Der Text der Ansage und Absage sowie der Zwischenansage bei einem Wahlsendeblock muss bei dem Anbieter für jeden Wahlvorschlagsberechtigten gleich sein und wird auf deren Sendezeit nicht angerechnet.

(2) Die Wahlwerbesendungen dürfen Wahlwerbung nur für die Wahl enthalten, welche nach § 6, § 7 oder § 8 die Berechtigung des Wahlvorschlagsberechtigten zur Einbringung von Wahlwerbung begründet.

(3) Wahlwerbesendungen sind so zu gestalten, dass die Gefahr einer Verwechslung mit anderen auf dem genutzten Übertragungsweg verbreiteten Sendungen oder mit Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder mit Kennzeichen anderer Wahlvorschlagsberechtigter ausgeschlossen ist.

(4) ¹Der Wahlvorschlagsberechtigte trägt für seine Wahlwerbesendung die volle rechtliche Verantwortung. ²Wahlwerbesendungen können zurückgewiesen werden, wenn es sich ihrem Inhalt nach nicht um Wahlwerbung handelt oder wenn sie einen offenkundigen und schwerwiegenden Verstoß gegen die allgemeinen Gesetze, insbesondere gegen strafrechtliche Bestimmungen enthalten.

(5) ¹Der Wahlvorschlagsberechtigte hat den geschriebenen Text der Wahlwerbesendung oder die sendefertige Hörfunk-

sendung jeweils spätestens bis 12.00 Uhr des letzten Werktags bzw. die sendefertige Fernsehsendung jeweils bis 12.00 Uhr des vorletzten Werktags vor dem vereinbarten Tag der Verbreitung der Wahlwerbesendung beim Anbieter bzw. der Anbietergemeinschaft oder -gesellschaft einzureichen. ²Der Wahlvorschlagsberechtigte trägt das Risiko der technischen Sendefähigkeit, wenn dem Anbieter sendefertige Wahlwerbesendungen nicht bis spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Sendetermin vorliegen.

Teil 2 Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentswahlen

§ 6 Verteilung der Sendezeit für Wahlwerbung

(1) ¹Die dem größten Wahlvorschlagsberechtigten einzuräumende Sendezeit in bundesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen beträgt insgesamt zwölf Minuten je Übertragungsweg während des Zeitraums des § 3 Satz 1. ²In landesweiten, regionalen und lokalen Rundfunkangeboten beträgt die dem größten Wahlvorschlagsberechtigten einzuräumende Sendezeit 25 Minuten je Übertragungsweg während des Zeitraums des § 3 Satz 1. ³Die Sendezeit für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss in ihrem Umfang mindestens halb so groß sein wie die Sendezeit nach Satz 1 und 2. ⁴Bei Landtagswahlen gilt Satz 3 entsprechend auch für Parteien, die im Bayerischen Landtag in Fraktionsstärke vertreten sind. ⁵Soweit die Ergebnisse der

vorangegangenen Wahlen für die Bedeutung eines Wahlvorschlagsberechtigten maßgebend sind, werden die bei den jeweiligen Wahlen in Bayern erzielten Wahlergebnisse zugrunde gelegt. ⁶Beabsichtigt ein Anbieter, im Rahmen des Art. 5 Abs. 6 BayMG Wahlwerbung von nicht in Bayern zur Wahl zugelassenen Wahlvorschlagsberechtigten einzubringen, sind die bei den vorhergehenden Wahlen im Bundesgebiet erzielten Wahlergebnisse zugrunde zu legen.

(2) Die Wahlwerbesendungen können auch in einem Wahlsendeblock verbreitet werden, der jedoch nur die Wahlwerbesendungen von zwei Wahlvorschlagsberechtigten umfassen kann.

Zweiter Abschnitt Kommunalwahlen

§ 7 Verteilung der Sendezeit für Wahlwerbung

(1) ¹Die dem größten Wahlvorschlagsberechtigten einzuräumende Sendezeit beträgt insgesamt 15 Minuten je Übertragungsweg während des Zeitraums des § 3 Satz 1 für Wahlwerbung aus Anlass von Wahlen in einer kommunalen Gebietskörperschaft in dem jeweiligen Sendegebiet. ²Nimmt ein Wahlvorschlagsberechtigter an mehreren gleichzeitigen Wahlen in verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften derselben Ebene innerhalb eines Sendegebiets teil, bemisst sich die nach § 2 einzuräumende Sendezeit nach der um das 1/2-fache mal der Zahl der hinzutretenden Wahlanlässe erhöhten Höchstsendezeit des Satzes 1. ³Die einzuräumende Sendezeit kann von dem Wahlvorschlagsberechtigten für die

jeweiligen Sendegebiete insgesamt nur einmal beansprucht werden.

(2) Der Präsident der Landeszentrale wird ermächtigt, die maßgeblichen Sendegebiete abweichend von dem festgelegten Versorgungsgebiet (§ 2 Hörfunksatzung, § 3 Fernsehsatzung) unter Berücksichtigung der Empfangbarkeit der lokalen/regionalen Rundfunkprogramme in den kommunalen Gebietskörperschaften in einer im Amtlichen Mitteilungsblatt der Landeszentrale zu veröffentlichen Liste jeweils aktuell festzulegen.

(3) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 können in Fernsehprogrammen mit Ausnahme von Fernsehfenstern mit weniger als einer Stunde originärer Sendezeit pro Tag Wahlwerbesendungen eingebracht werden, deren Länge mindestens eine halbe Minute beträgt und zweieinhalb Minuten nicht überschreitet. ²Die Wahlwerbesendungen können auch in einem Wahl-sendeblock verbreitet werden, der jedoch nur die Wahlwerbesendungen von bis zu vier Wahlvorschlagsberechtigten umfassen kann.

§ 8 Stichwahlen

(1) Bei der Einräumung von Sendezeit zur Vorbereitung von Stichwahlen sind zugunsten beider Kandidaten einer Stichwahl Sendezeiten im selben Umfang zu einem gleichwertigen Sendezeitpunkt anzubieten.

(2) ¹Bei Landrats- und Oberbürgermeisterwahlen in kreisfreien Städten beträgt die einzuräumende Sendezeit je Wahlkampfwoche und Bewerber acht Minuten. ²Bei allen anderen Oberbürgermeister- und

Bürgermeisterwahlen beträgt die einzuräumende Sendezeit je Wahlkampfwoche und Bewerber vier Minuten. ³Die in einer Wahlkampfwoche nicht beanspruchte Sendezeit verfällt.

Teil 3 Schlussvorschriften

§ 9 Ausführungsbestimmungen

(1) ¹Finden gleichzeitig Wahlen auf verschiedenen Ebenen bayerischer öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften statt (Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Freistaat Bayern), finden die Regeln für die Wahlwerbung der jeweils höchsten beteiligten Ebene Anwendung. ²In diesem Fall muss Wahlvorschlagsberechtigten, die ausschließlich zu einer gleichzeitig stattfindenden Wahl zugelassen sind, für deren Vorbereitung Sendezeiten nicht nach Satz 1 einzuräumen sind, eine Sendezeit von eineinhalb Minuten bei Wahlen auf Gemeindeebene und von drei Minuten bei sonstigen Kommunalwahlen eingeräumt werden. ³Entsprechendes gilt, wenn bei gleichzeitigen Wahlen ein Wahlvorschlagsberechtigter mit einem Wahlvorschlag ausschließlich zur Bürgermeister-, Oberbürgermeister- oder Landratswahl zugelassen ist. ⁴Abweichend von § 5 Abs. 2 dürfen Wahlwerbesendungen der Wahlvorschlagsberechtigten, die nicht lediglich Sendezeit nach Satz 2 oder 3 erhalten, Wahlaussagen zu allen gleichzeitigen Wahlanlässen in den jeweils maßgeblichen Versorgungsgebieten enthalten. ⁵§ 8 bleibt unberührt.

(2) ¹Werden über einen Übertragungsweg Rundfunkprogramme von weniger als vier Stunden bis zu mindestens einer Stunde

Dauer täglich verbreitet, halbieren sich die Sendezeitenansprüche nach § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 8 Abs. 2; die nach Absatz 1 Satz 2 einzuräumende Sendezeit beträgt eine Minute bei Wahlen auf Gemeindeebene und zwei Minuten bei sonstigen Kommunalwahlen.²Auf Antrag eines Anbieters legt die Landeszentrale die Bedingungen für die Einbringung von Wahlwerbung in Rundfunkprogrammen von weniger als einer Stunde Dauer täglich unter Beachtung der Grundsätze dieser Satzung fest.³Unabhängig von der Sendedauer ist Satz 1 im Fall von landesweiten Fensterprogrammen in bundesweit verbreiteten Programmen anzuwenden.

(3) Bei der Berechnung von verhältnismäßig abgestuften Sendezeiten wird auf volle 30 Sekunden auf- oder abgerundet.

(4) ¹Die für die Einbringung von Wahlwerbesendungen für die einzelnen Wahlvorschlagsberechtigten festgelegten Sendezeiten beziehen sich auf den gesamten genutzten Übertragungsweg. ²Soweit auf einem Übertragungsweg eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft aller Anbieter besteht, sind die genauen Sendezeitpunkte für die Ausstrahlung durch die Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft festzulegen. ³Ansonsten müssen die beteiligten Anbieter auf einem Übertragungsweg die festgelegten Sendezeiten für Wahlvorschlagsberechtigte einvernehmlich aufteilen. ⁴Andernfalls ist für die Aufteilung der jeweilige Sendezeitanteil eines Anbieters an der täglichen Sendezeit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 maßgebend. ⁵Möchte ein Wahlvorschlagsberechtigter die gesamte ihm auf dem Übertragungsweg zustehende Wahlwerbezeit nur bei einem der beteiligten Anbieter einbringen, so ist dies nur dann möglich, wenn sich

der betroffene Anbieter gegenüber der Landeszentrale unwiderruflich verpflichtet, allen Wahlvorschlagsberechtigten auf Wunsch nicht nur die auf seinen Sendezeitanteil rechnerisch entfallende Wahlwerbezeit, sondern die auf den gesamten Übertragungsweg entfallende Wahlwerbezeit anzubieten. ⁶Hierbei ist in jedem Fall die Gleichbehandlung der Wahlvorschlagsberechtigten im Rahmen der nach der Bedeutung abgestuften Chancengleichheit zu gewährleisten. ⁷Beim Frequenzpartner ist die Sendezeit für Wahlwerbung so zu reduzieren, dass die von der Landeszentrale festgelegten Höchstgrenzen der Gesamtsendezeit für den Übertragungsweg insgesamt nicht überschritten werden.

(5) Die Landeszentrale kann für Kommunalwahlen im Einzelfall auf Antrag des Rundfunkanbieters die nach § 7 Abs. 1 einzuräumenden Sendezeiten für alle Wahlvorschlagsberechtigten bis auf das Zweifache der regulären Sendezeitkontingente erhöhen.

(6) Soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist, kann die Landeszentrale Abweichungen von dieser Satzung vorsehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahlwerbung in Angeboten nach dem BayMG vom 25. Juni 1993 (StAnz. Nr. 26, ber. Nr. 27) außer Kraft.